

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2021	Ausgegeben zu Hannover am 5. März 2021	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	3
KN Nr. 2	Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen.....	5
KN Nr. 3	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	7

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Nr. 1	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen .....	8
-------	--	---

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 2	Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGErgG) .....	8
Nr. 3	Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.....	8
Nr. 4	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck .....	9
Nr. 5	4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.....	10
Nr. 6	Ordnung des Evangelischen Schulwerks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung – SchWO) .....	10

#### **II. Verfügungen**

Nr. 7	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern .....	15
Nr. 8	Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages .....	15
Nr. 9	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2021) .....	19
Nr. 10	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Kirchengemeinde Achim .....	21
Nr. 11	Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land .....	22
Nr. 12	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) .....	25
Nr. 13	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes-Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Heiligenrode .....	26

**III. Mitteilungen**

Nr. 14 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen ..... 28  
Nr. 15 Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ..... 28

**IV. Stellenausschreibungen ..... 29**

Beilage: Sachwortverzeichnis 2020 und Amtsblatt der VELKD, Band VII, Stück 35

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 5. Februar 2021

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 10. Dezember 2020

### 97. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 15 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:  
„4. Mitarbeiterinnen, die in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F zum TV-L Abschnitt I Nr. 5.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält die folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung wird

- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VvaG oder der Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG,“.

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3)<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen, die einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben, erhalten einen Arbeitgeberzuschuss auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag. <sup>2</sup>Maximal erhalten sie einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungskasse den Sozialversicherungsfreibetrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. <sup>3</sup>Der Zuschuss beträgt 15 % des Betrages, der von der Mitarbeiterin regelmäßig brutto umgewandelt wird, und fließt direkt in die Direktversicherung oder an den Versorgungsträger. <sup>4</sup>Die Zahlung des Zuschusses hängt nicht davon ab, ob die Entgeltumwandlung im Einzelfall tatsächlich zu einer Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen führt.“

(4) Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach den Bestimmungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes entsteht frühestens für den Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bis zum 1. des laufenden Monats die entsprechende Entgeltumwandlung schriftlich vereinbart hat. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Mitarbeiterin Entgeltansprüche zustehen, die umgewandelt werden.

(5) <sup>1</sup>Der nach dieser Regelung zu zahlende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit einem (künftigen) gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung verrechnet. <sup>2</sup>Ist der Arbeitgeberzuschuss nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher, wird insgesamt nur dieser gezahlt. <sup>3</sup>Ist der gesetzliche Zuschuss höher, wird nur dieser gezahlt.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31a  
Entgeltumwandlung für Sachleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit den Mitarbeiterinnen kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung Dienstfahrrad-gestellung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 10 Einkommensteuergesetz (EStG, normales (Elektro-) Fahrrad) oder gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad>25km/h) vereinbart werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Anwendung des von der Landeskirche abgeschlossenen Rahmenvertrages für das Fahrradleasing verbindlich. <sup>3</sup>Die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zu schließen. <sup>4</sup>Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeiterinnen gemäß § 15 TV-L um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. <sup>2</sup>Der Anstellungsträger gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.
- (3) <sup>1</sup>Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Tabellenentgelts gemäß § 15 TV-L oder aus dem Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. <sup>3</sup>Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach § 31 zulässig, soweit der Mitarbeiterin das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.
- (4) Vor der Entstehung der Entgeltansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu ändern.

Anmerkung zu Absatz 1:

*Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:*

- a) *Mitarbeitendenkreis*
- b) *Art der Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG,*
- c) *Antragsvoraussetzungen für die Mitarbeiterin: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer,*
- d) *Regelung für Zeiten, in denen die Mitarbeiterin kein Entgelt erhält,*

- e) *Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form,Frist),*
- f) *Bindungsdauer,*
- g) *arbeitsvertragliche Vereinbarung,*
- h) *Regelung einer verbindlichen Eigenbeteiligung des Anstellungsträgers durch die Übernahme der Wartungs- und Versicherungskosten.*

Anmerkung zu Absatz 4:

*Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernenden Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG ergeben.“*

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 9.2 wird folgende Nummer 9.3 eingefügt: „9.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L) vom 2. März 2019 nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 9.3.1 und 9.3.2“.
  - b) Nach der Nummer 9.3 wird folgende Nr. 9.3.1 eingefügt: „9.3.1 § 1 (Änderungen zum 1. Januar 2019)“.
  - c) Nach der Nummer 9.3.1 wird folgende Nr. 9.3.2 eingefügt: „9.3.2 § 3 (Änderungen zum 1. Januar 2020)“.
5. In Anlage 2 Abschnitt G wird nach der Fallgruppe 2 die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9b“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
2. Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. April 2021,
3. Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. März 2021.

N e u s t a d t, den 23. Dezember 2020

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche  
Kommission**

H a g e n

Vorsitzender

**KN Nr. 2 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen**

Hannover, den 12. Januar 2021

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

**Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen**

vom 14. Dezember 2020

**Präambel**

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

**§ 1****Name, Sitz, Träger**

- (1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den Leiter oder die Leiterin der EEB Niedersachsen. Der Rat kann

die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

- (5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
- (6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

**§ 2****Zweck und Aufgaben**

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neusten Fassung.
- (2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- (3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allein interessierten Frauen und Männern offen.

**§ 3****Referenten- und Referentinnenkonferenz**

- (1) Die Arbeit der EEB Niedersachsen wird unterstützt durch die Konferenz der Bildungsreferentinnen und -referenten. Sie besteht aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Landeskirchen der Konföderation, der oder die für Bildungsangelegenheiten in der jeweiligen Landeskirche zuständig ist. Der Leiter oder die Leiterin der EEB ist ständiger Gast der Konferenz.
- (2) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazugehörigen Struktur-, Finanz- und Personalfragen,
  2. Begleitung und Beratung der Landesgeschäftsstelle,
  3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation,

4. Vorlage eines Vorschlages für die Besetzung der Stelle des Leiters oder der Leiterin der EEB an den Rat.

#### **§ 4 Leitung der EEB**

Die Leiterin oder der Leiter nimmt ihre oder seine Aufgabe hauptberuflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

#### **§ 5 Landesgeschäftsstelle**

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung,
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken,
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben,
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen,
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

#### **§ 6**

#### **Arbeitsgemeinschaft und Bildungswerke**

- (1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit vorheriger Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften,
  2. Verwaltung der Finanzmittel für die örtliche und ortsübergreifende Bildungsarbeit,
  3. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der örtlichen Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bildungsmittel,
  4. Beratung und Beschlussfassung über Kriterien für die Förderung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien des Niedersächsischen Erwachsenbildungsgesetzes (NEBG),
  5. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Bildungsmittel,
  6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft oder das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### **§ 7**

#### **Zusammenarbeit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen mit den Arbeits- gemeinschaften und anderen Bildungsträgern**

- (1) Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird durch die Arbeitsordnung und in Vereinbarungen festgelegt.
- (2) Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die

Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

- (3) Die EEB Niedersachsen organisiert mindestens alle zwei Jahre ein Netzwerktreffen, zu dem die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die Mitarbeitenden der EEB sowie Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und kirchlichen Bildungsarbeit eingeladen werden.

Das Netzwerktreffen dient insbesondere

1. der Förderung des Erfahrungsaustauschs,
2. dem Diskurs grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen sowie
3. der Vernetzung der an der Arbeit der EEB Niedersachsen beteiligten und interessierten Mitarbeitenden auf Ebene der Kirchen der Konföderation und auf Landesebene.

### **§ 8 Finanzhilfen**

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

### **KN Nr. 3 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 12. Februar 2021

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95 und vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30) ändert sich wie folgt:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen
  - a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

**Frau Grit Henrich, Hannover**, scheidet mit Ablauf des 28. Februar 2021 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

**Frau Kerstin Schmidt, Hannover**, bisher Vertreterin von Frau Grit Henrich, ist mit Wirkung vom 01. März 2021 in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Herr Kai Schöneweiß, Tostedt**, ist mit Wirkung vom 01. März 2021 als Vertreter von Frau Kerstin Schmidt in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 1 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 7. Januar 2021

Herr Superintendent Friedrich Selter, Göttingen, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfas-

sung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zum Regionalbischof des Sprengels Osna-brück gewählt. Er wird seinen Dienst am 1. März 2021 aufnehmen.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 2 Rechtsverordnung über die Gewäh-rung von Zulagen nach dem Kir-chengesetz zur Ergänzung des Besol-dungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Vom 12. Januar 2021

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes zur Er-gänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die fol-gende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evan-gelischen Kirche in Deutschland vom 16. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch Rechtsverordnungen vom 16. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Studiendirektor/in des Pre-digerseminars Loccum“ wird die Angabe „A 15“ durch die Angabe „A 16“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Theologische/r Referent/in im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen A 15“ werden die Wörter „Leiter/in der Arbeitsstelle Personalberatung und -entwicklung A 15“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Leiter/in der Digitalen Agentur in der Evangelischen Medienarbeit“ werden die Wörter „Leiter/in der Arbeitsstelle für Personalberatung und Personalentwicklung A 14“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Januar 2021

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### Nr. 3 Bekanntmachung der Genehmigung der Beschlüsse über die Landeskir-chensteuer der Evangelisch-luthe-rischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Hannover, den 25. Februar 2021

Nachstehend geben wir die Genehmigung der Be-schlüsse vom 27. November 2020 über die Landes-kirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landes-kirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gele-genen Teil

für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (veröffentli-cht im KABL. Nr. 7 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31.12.2020, I Ge-setze und Verordnungen, Nr. 50 S. 184 ff) bekannt.

- a) Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteu-erbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 ge-mäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Lan-deskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kir-chensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom



10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 06.01.2021 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigt.

- b) Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem. GBl. S. 338) durch Erlass vom 11.12.2020 – Az.: S 2442 - 1/2014-2/2016 - 11-4 - genehmigt.
- c) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 410) durch Erlass vom 16.12.2020 – Az.: 795.02-04/01 - genehmigt.
- d) Das Hessische Kultusministerium hat den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 gem. § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146) durch Erlass vom 30.12.2020 – Az.: Z.4 – 870.400.000 – 00177 – genehmigt.
- e) Die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 gem. § 16 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19.11.2019 (GV. NRW. S. 860) durch Erlass vom 18.01.2021 - Az.: I B 3 21.03.04-2021/1 – genehmigt.

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### **Nr. 4 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck**

Vom 4. März 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundlegende Bestimmung**

Abweichend von den §§ 8 bis 15 des Regionalgesetzes kann dem zum 1. Juli 2021 gebildeten Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“ auch ein Kirchenkreis angehören. Insoweit gelten für diesen Kirchenkreis die Bestimmungen über Kirchengemeinden entsprechend.

#### **§ 2**

#### **Aufsicht**

Die Aufsicht über den Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck führt das Landeskirchenamt.

#### **§ 3**

#### **Evaluation**

Der Evangelisch-lutherische Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit der Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2031 außer Kraft. Die Geltungsdauer kann auf Antrag des Vorstandes verlängert werden.

H a n n o v e r, den 4. März 2021

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 5 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften**

Vom 4. März 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. November 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>An dieser geheimen Abstimmung oder Wahl nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
  - b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „zeitversetzte“ das Wort „geringfügig“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 7“ die Wörter „oder nach einer Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen im Rahmen einer Tagung der Kirchenkreissynode nach § 4 Absatz 3“ eingefügt.
    - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann die Frist nach Satz 1 um bis zu eine Woche verlängern.“
  - b) Absatz 12 wird aufgehoben.
4. In § 6 wird das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 5. März 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 4. März 2021

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 6 Ordnung des Evangelischen Schulwerks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung – SchWO)**

Vom 27. Oktober 2020

<sup>1</sup>In Anknüpfung an ihre reformatorische Tradition engagiert sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowohl an Schulen in kommunaler als auch in evangelischer Trägerschaft.

<sup>2</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der evangelischen Schulen hat seinen Grund im Evangelium Jesu Christi. <sup>3</sup>Evangelische Schulen sind deshalb Lern- und Lebensorte mit einem klaren evangelischen Profil, in denen eine so begründete Daseins- und Handlungsorientierung vermittelt wird. <sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Persönlichkeit weiterentwickeln, Wissen und Kompetenzen verbunden mit einem Orientierungsrahmen erlangen und ihr Leben für sich selbst und andere verantwortlich gestalten können. <sup>5</sup>Freiheit zum Glauben, gelingende Gemeinschaft und Verantwortung für sich selbst und andere sind die Ziele christlicher Erziehung und Bildung. <sup>6</sup>Evangelische Schulen zeichnen sich durch eine religiöse Bildung aus, die auch das Leben in einer Schulgemeinde mit Riten, Festen und einer Feiertagskultur einschließt. <sup>7</sup>Von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie Ziele und Formen einer christlichen Erziehung und Bildung bejahen. <sup>8</sup>Zur Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags führt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers evangelische Schulen und errichtet ein Schulwerk zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schulträger.

**§ 1  
Grundlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Schulwerk ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers unter Aufsicht des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Es verfügt über ein Kuratorium, einen geschäftsführenden Ausschuss, einen Personalausschuss und eine Geschäftsstelle.

- (2) Ziel der Arbeit des Schulwerkes ist es,
1. Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung in der Landeskirche zu fördern, indem es evangelische Schulen betreibt,
  2. die Errichtung von evangelischen Schulen zu fördern,
  3. die Zusammenarbeit evangelischer Schulen untereinander zu stärken und zu koordinieren und
  4. das Profil evangelischer Schulen zu schärfen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Schulwerk gehören die evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. <sup>2</sup>Diese Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (4) Die evangelischen Schulen zeichnen sich durch eine eigene Verfassung aus, die die Schulziele einschließlich des evangelischen Profils, die innere Struktur, die Leitung der Schule, deren Rechte und Pflichten festlegt sowie die Vernetzung in den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen beschreibt.

## § 2

### Aufgaben des Schulwerkes

- (1) <sup>1</sup>Das Schulwerk hat den Zweck, die in ihm zusammengeschlossenen evangelischen Schulen zu betreiben. <sup>2</sup>Es nimmt die Aufgaben des Schulträgers gegenüber den evangelischen Schulen nach dieser Ordnung wahr. <sup>3</sup>Dies geschieht insbesondere durch
1. gemeinsame Planung der inhaltlichen, personellen, organisatorischen, baulichen und wirtschaftlichen Belange der Schulen,
  2. Bewirtschaftung und Verwaltung der Schulen sowie die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Landeskirchenamtes; dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Personalverwaltung,
    - b) Bauverwaltung,
    - c) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Haushalt- und Stellenpläne der Schulen,
    - d) Buchhaltung und Erstellung der Jahresabschlüsse des Schulwerkes und der Schulen,
    - e) Anforderung und Prüfung der kommunalen und staatlichen Zuschüsse (Finanzhilfe),

f) Erstellung der Verwendungsnachweise,  
g) Beratung der Leitungen der Schulen,

3. Absprachen und Vereinbarungen mit beteiligten Kommunen und Einrichtungen,
  4. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Schulen,
  5. Planung und Koordination von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte und Mitarbeitende,
  6. Konzepterstellung, Planung und Koordination der Evaluation der Schulen, soweit es sich um schulübergreifende Angelegenheiten handelt,
  7. Öffentlichkeitsarbeit für das Schulwerk sowie überregionale Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Schulen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
- (2) <sup>1</sup>Das Schulwerk sucht in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung den Dialog mit den Trägern und Verantwortlichen für die kommunalen Schulen über die pädagogische und inhaltliche Weiterentwicklung sowohl in öffentlicher als auch in evangelischer Trägerschaft und über die Qualitätsmerkmale von Schule. <sup>2</sup>Es fördert die Zusammenarbeit zwischen der evangelischen Schule und den Schulen in kommunaler Trägerschaft am jeweiligen Standort.
- (3) <sup>1</sup>Das Schulwerk kann mit Einrichtungen, Verbänden und Arbeitskreisen Kooperationen zur Förderung der evangelischen Schulen eingehen. <sup>2</sup>Es arbeitet mit der staatlichen Schulaufsicht und Schulinspektion zusammen. <sup>3</sup>Es kann zudem eigene Evaluationsverfahren vorsehen.

## § 3

### Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) <sup>1</sup>Dem Kuratorium gehören an:
1. eine geistliche Vertreterin oder ein geistlicher Vertreter des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. eine juristische Vertreterin oder ein juristischer Vertreter des Landeskirchenamtes als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
  3. zwei Mitglieder der Landessynode,
  4. je Schulform eine Schulleiterin oder ein Schulleiter,
  5. zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
  6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Schulelternräten, die zugleich Mitglied der Schulvorstände sind; darunter soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Schulelternrat der Grundschule berufen werden,

7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerräte,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Kirchenkreisen, in denen Schulen, die dem Schulwerk angeschlossen sind, gelegen sind,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche,
10. bis zu drei weitere Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 beruft das Landeskirchenamt auf unbestimmte Zeit. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit; sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die neu nachfolgenden Mitglieder gewählt sind. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 4 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Schulleiterkonferenz für vier Jahre. <sup>5</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 5 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung der evangelischen Schulen für die Dauer ihrer Amtszeit. <sup>6</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Eltern- bzw. Schülerratsvorsitzenden mindestens auf zwei Jahre. <sup>7</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 beruft das Landeskirchenamt auf sechs Jahre. <sup>8</sup>Eine erneute Wahl oder Berufung der Mitglieder des Kuratoriums ist zulässig.

- (2) <sup>1</sup>An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Das Kuratorium kann die Teilnahme, der in Satz 1 genannten Personen, für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. <sup>3</sup>Als ständiger Gast mit beratender Stimme wird eine vom Land Niedersachsen vorgeschlagene Vertreterin oder ein vom Land Niedersachsen vorgeschlagener Vertreter der Landesschulbehörde für die Dauer von sechs Jahren durch das Landeskirchenamt berufen. <sup>4</sup>Weitere Personen können zu bestimmten Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden. <sup>5</sup>Neben den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können die weiteren Schulleiterinnen und Schulleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erscheint, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. <sup>2</sup>Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 4

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) <sup>1</sup>Das Kuratorium nimmt im Auftrage des Landeskirchenamtes die Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Träger des Schulwerkes wahr, soweit sich das Landeskirchenamt diese nicht vorbehält. <sup>2</sup>Es kann Grundsätze für das Leitbild und das Schulprogramm der Schulen festlegen. <sup>3</sup>Es ist dafür verantwortlich, die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Schulwerkes zu schaffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über
  1. die Grundsätze der Arbeit des Schulwerkes,
  2. die aktuellen und zukünftigen Aufgaben des Schulwerkes,
  3. die Verfassung der Schulen,
  4. die Grundsätze für die Schüleraufnahme im Rahmen der mit den kommunalen Trägern geschlossenen Schulübernahmeverträge,
  5. die Aufsicht über die Schulen unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht und der Aufsicht des Landeskirchenamtes,
  6. die Auswertung und Umsetzung von Evaluationsverfahren und -ergebnissen, soweit sie über den Verantwortungsbereich der Schule hinausgehen,
  7. die Entgegennahme des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen aufgrund der Vorlage des geschäftsführenden Ausschusses; diese bedürfen der Zustimmung durch das Landeskirchenamt,
  8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsstelle, des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme von Prüfberichten,
  9. die Vertretung des Schulwerkes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
  10. Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung sowie den Schulgeldordnungen im Rahmen vom Landeskirchenamt beschlossener Grundsätze.
- (3) Das Kuratorium kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen aussprechen; diese unterliegen den allgemeinen Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

## § 5

### Zusammensetzung und Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) <sup>1</sup>Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
1. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihre oder seine Stellvertretung,
  2. ein synodales Kuratoriumsmitglied (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3),
  3. ein Kuratoriumsmitglied aus einem Kirchenkreis, in dem eine der Schulen, die dem Schulwerk angeschlossen sind, gelegen ist (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8),
  4. eines der weiteren Kuratoriumsmitglieder (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10),
  5. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). In eigener Sache nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit lediglich beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. <sup>3</sup>Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Ausschuss. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>5</sup>Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung. <sup>6</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 2 wird durch das nicht in den geschäftsführenden Ausschuss gewählte synodale Kuratoriumsmitglied vertreten. <sup>7</sup>Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 wird keine Stellvertretung gewählt.
- (2) <sup>1</sup>An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der geschäftsführende Ausschuss kann bei Bedarf einzelne Kuratoriumsmitglieder und andere sachkundige Dritte beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erscheint, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. <sup>2</sup>Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 6

### Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Ausschuss trifft ope-

orative Entscheidungen, die über die Befugnisse der Geschäftsstelle hinausgehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Ausschuss Angelegenheiten, die eines Beschlusses des Kuratoriums bedürfen, durch eigenen Beschluss regeln, wenn das Kuratorium nicht rechtzeitig einberufen werden kann. <sup>3</sup>Das Kuratorium wird über den Beschluss zeitnah unterrichtet.

- (2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über
1. umfassende Bauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerks und der Schulen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien.
- (3) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Kuratorium regelmäßig über seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Die Berichtszeiträume werden vom Kuratorium bestimmt.

## § 7

### Zusammensetzung und Sitzungen des Personalausschusses des Kuratoriums

- (1) <sup>1</sup>Dem Personalausschuss gehören an:
1. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihre oder seine Stellvertretung,
  2. zwei Mitglieder des Kuratoriums, jedoch keine Schulleiterin und kein Schulleiter und keine Vertreterin und kein Vertreter der Mitarbeitervertretung,
  3. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Schulwerkes mit beratender Stimme.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Personalausschusses nach Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. <sup>3</sup>Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem Personalausschuss. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>5</sup>Für sie wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung, jedoch keine Schulleiterin und keinen Schulleiter und keine Vertreterin und keinen Vertreter der Mitarbeitervertretung. <sup>6</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 wird durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Geschäftsstelle des Schulwerkes vertreten. <sup>7</sup>Mit Ausnahme bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nimmt die zuständige Schulleiterin oder der zuständige Schulleiter mit beratender Stimme teil.
- (2) <sup>1</sup>Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur

Sitzung erscheinen, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. <sup>2</sup>Beschlüsse des Personalausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

### § 8

#### **Aufgaben des Personalausschusses des Kuratoriums**

- (1) <sup>1</sup>Der Personalausschuss entscheidet über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen privatrechtlich angestellter und öffentlich-rechtlich beschäftigter Mitarbeitender für das Schulwerk und die Schulen, soweit dies nicht an die Geschäftsstelle delegiert oder dem Landeskirchenamt vorbehalten ist. <sup>2</sup>Der Personalausschuss gibt seine Beschlüsse dem Kuratorium zur Kenntnis.
- (2) Der Personalausschuss berät und beschließt über Vorschläge zur Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle.

### § 9

#### **Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Das Schulwerk hat eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt bestimmt als Leitung die Leiterin oder den Leiter sowie die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Geschäftsstelle auf unbestimmte Zeit. <sup>3</sup>Der Personalausschuss des Kuratoriums kann Vorschläge machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle vertritt das Schulwerk nach Maßgaben des Kuratoriums. <sup>2</sup>Rechtsgeschäfte verpflichten die Landeskirche, sofern die Rechtsgeschäfte von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle im Rahmen einer vom Kuratorium erteilten Vollmacht vorgenommen worden sind. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle entscheidet insbesondere über Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Schulwerks und der Schulen, soweit das Kuratorium diese Aufgaben übertragen hat. <sup>4</sup>Sie oder er kann Untervollmachten auf andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle oder die Schulleitungen übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Geschäftsstelle gehören Mitarbeitende, die in der Geschäftsstelle selbst oder an den Schulen tätig sind und denen gegenüber die Leiterin oder der Leiter weisungsbefugt ist. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Kuratoriums, die die Übertragung auf die Schulleitungen vorsehen kann.

### § 10

#### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung sämtlicher Sitzungen, insbesondere der des Kuratoriums und seiner Ausschüsse, und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sowie des Landeskirchenamtes,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplans des Schulwerks und der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen, insoweit den Schulen die Bewirtschaftung ihres Haushalts- und Stellenplans nicht übertragen ist, und Rechenschaftslegung über die Bewirtschaftung gegenüber dem Kuratorium,
3. Gesamtbearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten des Schulwerks und der Schulen,
4. Organisation von Fort- und Weiterbildungen in Kooperation mit Fortbildungseinrichtungen kirchlicher oder anderer Träger,
5. Öffentlichkeitsarbeit des Schulwerks,
6. Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zugunsten des Schulwerks,
7. Erstellen des Jahresabschlusses und des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplanes des Schulwerks und der Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen auf deren Vorschlag hin.

### § 11

#### **Berufung von Schulleitern und Schulleiterinnen**

<sup>1</sup>Das Landeskirchenamt beruft die Schulleiterinnen oder die Schulleiter sowie die stellvertretenden Schulleiterinnen oder stellvertretenden Schulleiter der im Schulwerk zusammengeschlossenen Schulen. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Vorschlag des Personalausschusses einzuholen; das Kuratorium ist zu informieren.

### § 12

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Schulwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 281) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 25. Februar 2021

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## II. Verfügungen

### Nr. 7 **Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern**

#### Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Dollern in Dollern in der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg in Horneburg (Kirchenkreis Buxtehude) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern.

#### § 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg.

#### § 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dollern	717	Dollern	4	16/6	0,0173

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Januar 2021

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 8 **Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages**

Hannover, den 5. Februar 2021

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3) den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019 für den kirchlichen Bereich übernommen.

Als Anlage geben wir den Änderungstarifvertrag Nr. 3 auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 10. Dezember 2020 sowie den Text des vorgenannten Tarifvertrages haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### Anlage

### **Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)**

vom 2. März 2019

- Auszug -

#### § 1

### **Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2019**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 2 die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 7 werden in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L im Satz 1 vierter Anstrich nach der Zahl „13“ die Wörter „und - Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13“ gestrichen.
3. ...
4. ...
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a**)
A 10	9b**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- bb) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
  - bb) In Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
  - cc) In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
  - dd) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „<sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9b
A 13	10.“

- bbb) Im Klammerzusatz wird die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
- ee) Die Protokollerklärung Nr. 13 wird gestrichen.
- c) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9b**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- d) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9a**)
A 11	9b**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- e) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst: „<sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- f) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a**)
A 10	9b**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- g) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9a**)
A 11	9b**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- h) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst: „<sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	



- i) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- j) Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Die Fallgruppe 4 wird gestrichen.

ccc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ddd) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6 und 7 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.

eee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

fff) In der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

bb) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen.

- k) Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) Die Vorbemerkung Nr. 2 wird gestrichen und Vorbemerkung Nr. 1 wird einzige Vorbemerkung.

cc) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.

ccc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ddd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

eee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

l) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

m) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Nach der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ccc) Die bisherigen Fallgruppen 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.

ddd) In der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.

eee) In den Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

n) Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bbb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

ccc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

ddd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

bb) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- o) In Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- p) ...
- q) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt sowie die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- r) Anhang 2 erhält folgende Fassung:  
„- gestrichen -“

**§ 2**  
**Änderung des TV EntgO-L**  
**zum 1. August 2019**

...

**§ 3**  
**Änderung des TV EntgO-L**  
**zum 1. Januar 2020**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der Protokollerklärung Nr. 4 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
  - c) In der Protokollerklärung Nr. 10 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungs-

stellungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabschnitt 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
  - b) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
    - bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
3. Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
    - bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
  - b) In Unterabschnitt 3 werden in der Protokoll-

erklärung Nr. 3 Absatz 4 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

## Nr. 9 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2021)

Vom 9. Februar 2021

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S.30), zuletzt geändert am 09. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. 2020 S. 79), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2021:

### Zu 1 Rechtsgrundlagen

Der am 01. Januar 2017 begonnene Planungszeitraum wurde nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsrechts von der Landessynode auf sechs Jahre, also bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt.

### Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2021 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 235.680.000,00 Euro festgesetzt.

...

Für das **Haushaltsjahr 2021** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 255.312.000,00 Euro vor, das einmalig wegen der Corona-Pandemie um 2.0 Mio. Euro auf 253.312.000,00 Euro reduziert wird.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 235.680.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage des Aktenstücks Nr. 23 der 25. Landessynode findet ([www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de); Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)). Das Allgemeine Planungsvolumen wurde vom Landessynodalausschuss in seiner 17. Sitzung am 02. Juli 2015 für die Jahre 2017 – 2020 auf 235.680.000,00 Euro festgesetzt (Kirchl. Amtsbl. Nr. 4/2015 S. 87 vom 27. August 2015). Hierin enthalten ist eine Absenkung um 1,5 %, die für die beiden letzten Jahre des Planungszeitraumes bis 2022 von der 25. Landessynode beschlossen wurde.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben im Jahren 2021 ist das bereinigte Planungsvolumen um 1,00 % erhöht worden. Damit werden die zu erwartenden Tarifsteigerungen ausgeglichen. Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** beträgt nunmehr für das Jahr 2021 **253.312.000,00 Euro**.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2017-2022 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 38.127.660,00 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.992.860,00 Euro für Sakralgebäude und 26.134.800,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

### Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die vom Monat Februar bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausgezahlt werden. Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie der finanziellen Unterstützung der Flüchtlingshilfe, für Mehraufwendungen wegen der Umsetzung des § 2b UStG und zur laufenden Umsetzung des IT-Konzeptes für Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehen.

Weitere Anpassungen der Abschläge erfolgen dann mit den Berechnungen für die Monate August und Dezember. Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Alle Beträge sind bis zur endgültigen Festsetzung der Gesamtzuweisung nur vorläufig. Sollte es im Laufe des Haushaltsjahres zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, so besteht seitens des Landeskirchenamtes die Möglichkeit, diese Beträge im Rahmen der Rechtsvorschriften zu verändern.

...

## **Zu 2.8 Besondere Schlüsselschlüssel**

### **2.8.1 Sakralgebäude**

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m <sup>3</sup>	Mindestbetrag
bis 1.000 m <sup>3</sup>	2,51 Euro/m <sup>3</sup>	
1.001 bis 2.500 m <sup>3</sup>	2,41 Euro/m <sup>3</sup>	2.510,00 Euro
2.501 bis 4.500 m <sup>3</sup>	2,28 Euro/m <sup>3</sup>	6.025,00 Euro
4.501 bis 7.500 m <sup>3</sup>	2,03 Euro/m <sup>3</sup>	10.260,00 Euro
7.501 bis 12.000 m <sup>3</sup>	1,76 Euro/m <sup>3</sup>	15.225,00 Euro
über 12.000 m <sup>3</sup>	1,52 Euro/m <sup>3</sup>	21.120,00 Euro

...

### **2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO**

Die Pauschalen für das Jahr 2021 werden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben. Die Beträge bleiben im Jahr 2021 unverändert.

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2021 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt.

Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G3/2019 vom 09.04.2019 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck nur bei Veränderungen gesonderte Anträge zu stellen.

## **Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO**

### **3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen**

#### **3.1.1 Allgemeine Hinweise**

...

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt.

...

Entsprechende Anträge sind bis zum 6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

...

### **Zu 3.1.2 Bemessung**

#### **3.1.2.1 Ambulante pflegerische Dienste**

...

Näheres ist in der Rundverfügung G4/2020 vom 08.10.2020 dargelegt.

## **Zu 3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge**

### **3.2.1 Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

#### **3.2.2.3 Gefängnisseelsorge**

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachausgaben, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen getragen werden. Die Zuweisungsbeträge werden vom Landeskirchenamt entsprechend der Vereinbarung von 2018 pauschal dem Stellenanteil entsprechend zugewiesen. Für Einrichtungen, die ehrenamtlich betreut werden, wird eine Pauschale in Höhe von 500,00 Euro angewiesen.

### **3.3.2 Urlauberseelsorge**

Die Kirchenkreise Harzer Land, Cuxhaven-Hadeln, Emden-Leer, Harlingerland, Norden und Wesermünde erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Urlauberseelsorgern und Urlauberseelsorgerinnen) Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt.

Von diesen Mitteln werden zunächst die angefallenen Reisekosten für die Urlauberseelsorger und

Urlauberseelsorgerinnen an die Kirchenkreise erstattet.

Für die Verteilung der dann noch verbleibenden Mittel wird die Anzahl der Wochen zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zur Urlauberseelsorge erteilt wurde.

### **Zu 3.3.14 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude**

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau; Rechtsammlung Nr. 62-1) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), zuletzt geändert am 14. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222; RS Nr. 62-2), zuletzt geändert am 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), hingewiesen.

### **Zu 4.3.2 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten**

#### **4.2.3.3 Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für:**

- Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen und für die Erneuerung abgängiger Grundstücksleitungen;

...

### **Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2021 anzuwenden.

#### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## **Nr. 10 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Kirchengemeinde Achim**

### **Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim in Achim (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

#### **§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 2020

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden**

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 10. September 2020 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), die zuletzt durch Anordnung vom 26. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 20) geändert worden ist. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

1. Satz 12 der Präambel wird wie folgt gefasst: „Daher wurde die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder auf einen Kindertagesstättenverband übertragen.“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Fischerhude“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim“ eingefügt.

- b) Die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband nimmt der Kirchenkreis Rotenburg wahr.“
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischerhude“ ein Komma und das Wort „Achim“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 7 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeordnung“ das Komma und die Wörter „insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt,“ gestrichen.
6. In § 10 werden die Wörter „gemäß § 102 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung bestimmte“ gestrichen.
7. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2, 3, 4, 5 und 11“ durch die Wörter „Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2020

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### **Nr. 11 Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück Stadt und -Land**

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Vorstand am 6. Juli 2020 beschlossene neue Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land mit unserem Genehmigungsvermerk.

H a n n o v e r, den 4. Januar 2021

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### **Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land**

##### **§ 1 Ziel und Zweck**

Die Kirchenkreise Bramsche, Melle-Georgsma-

rienhütte, und Osnabrück wollen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise koordinieren und bündeln sowie gemeinsam ihre Interessen nach außen vertreten und das Zusammenwachsen der Kirchenkreise fördern.

Zu diesem Zweck wurde der Kirchenkreisverband Osnabrück -Stadt und -Land gegründet.

##### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen: Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück.

##### **§ 3 Verbandsglieder**

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte und Osnabrück.

##### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband unterhält ab dem 1. Januar 2013 als gemeinsame Verwaltungsstelle das „Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land“.
- (2) Der Verband ist Träger und alleiniger Gesellschafter der DIOS- Diakonie Osnabrücker Stadt und Land gGmbH.
- (3) Darüber hinaus kann der Verband für die Verbandsglieder oder Dritte weitere Aufgaben im Einzelfall übernehmen.

##### **§ 5 Verbandsvorstand**

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Diesem gehören an:
  - a) der Superintendent oder die Superintendentin jedes Verbandsgliedes,
  - b) je Verbandsglied ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Kirchenkreissynodenmitglieder, die von der jeweiligen Kirchenkreissynode gewählt werden. Von diesen Mitgliedern muss mindestens eine Person auch dem Kirchenkreisvorstand angehören.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der oder die von der jeweiligen Kirchenkreissynode gewählt wird. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den

ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Kirchenkreisvorstandes vertreten. Stellvertretung für ordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind ordinierte, Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für nichtordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind nichtordinierte Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode. Das dem Kirchenkreisvorstand angehörende Verbandsvorstandsmitglied kann darüber hinaus nur durch ein anderes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertreten werden.

- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils am 1. April des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Der Verbandsvorstand wählt für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus dem Kreis der Superintendenten und Superintendentinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Verbandsvorstand ebenfalls in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt. Die Regeln des § 86 KKO gelten entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

## § 6

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 Absatz 1 übertragenen Aufgabebereichen,
  - b) die Aufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
  - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
  - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder,
  - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
  - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Kirchenamtes,
  - g) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung,
  - h) die Übertragung von Geschäften der lau-

fenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a KKO,

- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 7

### Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Superintendent oder eine Superintendentin, anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Die Leitung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Verbandsvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen (§ 32 Absatz 4 KKO).
- (2) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Das Kirchenamt des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land nimmt für den Verband Aufgaben als Kirchenamt gemäß § 67 KKO wahr.
- (2) Näheres kann der Vorstand für das Kirchenamt oder weitere übertragene Einrichtungen in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 9 Verbandsaufwand**

- (1) Für den Gesamtaufwand des Verbandes erstellt das Kirchenamt einen Haushaltsplan gemäß §§ 2 ff. der Haushaltsordnung Doppik (HO-Doppik). Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Aufwendungen und Erträge vollständig zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan wird vom Kirchenkreisverbandsvorstand unter Beteiligung der Finanzausschüsse der Kirchenkreise beschlossen.
- (2) Die Aufwendungen, die nicht durch Erträge abgedeckt werden, sind von den Verbandsgliedern im Rahmen einer Umlagefinanzierung dem Verband zuzuweisen. Die anteilige Höhe der Zuweisung je Verbandsglied richtet sich nach dem Faktor der Gemeindegliederzahlen des Stichtages am 30. Juni des Vorjahres. Die Zuweisung ist in monatlichen Raten an den Verbandshaushalt zu zahlen.
- (3) Beteiligt sich ein Verbandsglied nicht an der Durchführung einer Aufgabe gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, entfällt für dieses Verbandsglied die Umlagefinanzierung für diese Aufgabe. Die mit der Durchführung dieser Aufgabe verbundenen Kosten sind in diesem Fall anteilig von den übrigen Verbandsgliedern zu tragen. Sind Aufwendungen direkt einzelnen Verbandsgliedern zuzuordnen, weisen diese den Betrag für die Aufwendungen dem Verband zu.
- (4) Für den Haushalt des Verbandes gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 6 HO-Doppik.
- (5) Haushaltsüberschreitungen/Defizite sind in dem nach Absatz 2 benannten Verfahren abzudecken. Sie bedürfen bei einer Überschreitung von mehr als 5% der im Haushaltsplan veranschlagten Zuweisung einer Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. Beim Zustimmungsverfahren ist das Einvernehmen zwischen den Verbandsgliedern herzustellen. Haushaltsüberschreitungen/Defizite sind dem Kirchenkreisverbandsvorstand seitens der Leitung des Kirchenamtes unmittelbar anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Auf-

wands- oder Ertragslage eine Haushaltsüberschreitung oder ein Defizit in Höhe von mehr als 5 % der im Haushaltsplan veranschlagten Zuweisung vermuten lässt.

- (6) Über eine Verwendung von Haushaltersparnissen/Überschüssen entscheidet der Vorstand, soweit diese eine Höhe von 5 % der veranschlagten Zuweisung nicht überschreitet. Bei Überschreitung der Grenze von 5% entscheiden die jeweiligen Kirchenkreisvorstände der Verbandsmittglieder über die Verwendung der Mittel.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (2) Die Satzung und alle Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Vorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Landessynodalausschusses (§ 84 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 82 Abs. 4 KKO).
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchenkreisverband auf Antrag des Vorstandes oder einer Kirchenkreissynode oder von Amts wegen aufheben. Ein Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Austritt eines Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung eines Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl.



vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 Abs. 2 bemessenen Anteile (Teilbudgets) an die Verbandsglieder. Die Verbandsglieder verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den insgesamt zu bemessenden Arbeitsvolumina gemäß den Vorgaben der Landeskirche oder des tatsächlichen Arbeitsumfanges zu übernehmen.

## § 12

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung mit Rücksicht auf gegenwärtige oder zukünftig geltende gesetzliche Bestimmungen nichtig sein oder die Satzung Lücken enthalten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt sein.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieser Satzung am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land vom 14. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt S. 209) außer Kraft.

Für den Ev.-luth. Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land

Vorsitzender Verbandsvorstand (L. S.) Mitglied Verbandsvorstand

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land genehmigen wir gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 4. Januar 2021

## Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Stichwort: Kirchenkreisverbände

## Nr. 12 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

H a n n o v e r, den 9. Februar 2021

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 22. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

## Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

### Bekanntmachung

H a n n o v e r, den 9. Februar 2021

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 22. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt.

## Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

D r. K r ä m e r

(Vorsitzender)

## 22. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

vom 16. Dezember 2020

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

## I.

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Pfarrer und Kirchenbeamte“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Die beteiligten Kirchen können dem Verwaltungsrat Vorschläge machen.“
3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
„Die Amtszeit des im Jahr 2020 im Amt befindlichen Vorstandes endet abweichend von Abs. 2 mit Ablauf der Frühjahrssitzung 2024 des Verwaltungsrats, spätestens am 30. Juni 2024.“
4. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen auf die Dauer von sechs Jahren bestellen. Nachbestellungen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit. Jede beteiligte Kirche bestellt ein und für die volle Anzahl von jeweils zweihundert Mitarbeitenden, für die Beiträge zu entrichten sind, ein weiteres Mitglied. Bestellt werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
5. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„Die Amtszeit des im Jahr 2020 im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet abweichend von Abs. 1 mit Ablauf seiner Frühjahrssitzung 2022.“
6. § 8 Abs. 1 lit. e erhält folgenden Wortlaut:  
„Erlass von Richtlinien für die Rechnungslegung sowie die Anlegung und Bewertung des Vermögens,“
7. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die an Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind und für die das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der jeweiligen beteiligten Kirche in deren Ruhestand die Versorgungsaufwendungen zu erstatten hat.“
8. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2021 47 v. H. der Bemessungsgrundlage.“
9. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für alle bei der Kasse angemeldeten Personen ist ab 01.01.2021 für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 37 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 25

Abs. 1 Sätze 8 bis 13 zu zahlen.“

10. Am Ende des § 27 Abs. 2 wird angefügt:  
„ , zum 01.01.2026 auf 31 v. H. und zum 01.01.2028 auf 33 v. H.“

## II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

### **Nr. 13 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Heiligenrode**

#### **Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenrode in Stuhr (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.

#### **§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. März 2021

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### **Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya**

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 25. Juni 2020 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 46), die zuletzt durch Beschluss vom 25. Juni 2020 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 133). Die Satzungsänderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hassel“ die Wörter  
„- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heiligenrode“  
eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „27211 Bassum“ werden die Wörter  
„- Evangelisch-lutherische Waldkindertagesstätte Fahrenhorst, Im Waldesgrund, 28816 Stuhr“  
eingefügt.
  - b) Die Angabe „27“ wird durch die Angabe „29“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 10. März 2021

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)            Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 14 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 05.07.2017, Kirchl. Amtsblatt 2017, S. 60, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	Ab 01.03.2020	Ab 01.03.2021
Schulform	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.
1. Grund-, Haupt- und Realschulen	25,46 Euro	25,82 Euro
2. Förderschulen	30,20 Euro	30,62 Euro
3. Gymnasien und berufsbildende Schulen	35,27 Euro	35,76 Euro

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 3 zuzuordnen.

H a n n o v e r, den 25. Februar 2021

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### Nr. 15 Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 5. März 2021

In den zum 1. Januar 2021 neu zu bildenden Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wurden gewählt:

Sprengel	Mitglied	1. Stellvertretung
Hannover	Marit Ritzenhoff Kirchplatz 8 31515 Wunstorf-Luthe	Woldemar Flake Ringstr. 8 30851 Langenhagen
Hildesheim-Göttingen	Gerhard Weber Charlottenburger Str. 10 37085 Göttingen	Herwart Argow Kirchweg 1 31073 Grüneplan
Lüneburg	Anne Stucke Kirchplatz 4 29574 Ebstorf	Marcus Krause Ostpreußenring 7 21271 Hanstedt

Sprengel	Mitglied	1. Stellvertretung
Osnabrück	Florian Schwarz Lange Straße 66 31628 Landesbergen	vakant
Ostfriesland-Ems	Dagrun Petershans Westerende 2 26849 Filsum	Matthias Voß Loruper Weg 8 49751 Sögel
Stade	Ellen Kasper Zum Kuhlberg 12 21266 Jesteburg	vakant

Darüber hinaus wurden von den gewählten Mitgliedern folgende weitere Mitglieder in den Pastorenausschuss berufen:

Mitglied	Stellvertretung
Andreas Dreyer Am Kirchplatz 5 31628 Landesbergen	Jens Seliger Kleiststr. 39 30916 Isernhagen
Dr. Martina Janßen Andreasplatz 6 31134 Hildesheim	Dr. Wilfried Behr Sandweg 69 21680 Stade
Stephan Feldmann Vitihof 13 49074 Osnabrück	Dr. Frank Uhlhorn Turmstr. 21 49074 Osnabrück

Der Pastorenausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25. Januar 2021 Frau Pastorin Ellen Kasper zur Vorsitzenden und Herrn Pastor Andreas Dreyer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten wurde auf Vorschlag des Pastorenausschusses Herr Pastor Hans-Peter Borcholt, Auf der Kassebeerenworth 22, 31157 Sarstedt vom Landeskirchenamt berufen. Die Stellvertretung ist vakant.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## IV. Stellenausschreibungen

Im Kirchenamt Celle ist die Stelle des

### **Leiters/der Leiterin (m/w/d)** (Bes.Gr. A 15 BVGErgG)

zu besetzen.

Das gemeinsame Kirchenamt in Celle ist im Jahr 2010 durch die Fusion der Kirchenkreisämter Celle, Soltau und Walsrode entstanden. Ein motiviertes, dienstleistungsorientiertes Team von ca. 70 Mitarbeitenden arbeitet in grundlegend erneuerten, modernen Diensträumen in einem angenehmen Umfeld. Weitere Informationen zum Kirchenamt sind unter [www.kirche-celle.de](http://www.kirche-celle.de) zu finden.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

#### **Stellenprofil:**

- Leitung des Kirchenamtes in Zusammenarbeit mit zwei stellvertretenden Amtsleitungen
- Betreuung und Beratung von Gremien der Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Rahmen zugeordneter Aufgaben
- Betreuung und Beratung der Gremien des Kirchenkreises Celle
- Entwicklung und Implementierung innovativer Konzepte für die kirchliche Arbeit

#### **Ihr Profil:**

- Abgeschlossenes verwaltungs-, finanz- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Bachelor, Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrung in größeren Verwaltungseinheiten und Führungskompetenz
- Mehrjährige Berufserfahrungen in größeren Verwaltungseinheiten
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- Personalkompetenz und Konfliktfähigkeit
- Sozialkompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit für die Beratung der kirchlichen Gremien
- Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Denken
- Sicherer Umgang mit doppischer Haushaltsführung
- Umfängliche Kenntnisse üblicher EDV-Anwendungen
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen der Gremien)
- Führerschein der Klasse B

Die Tätigkeit als Leitung des Kirchenamtes ist mit erheblicher Entscheidungsverantwortung und Außenwirkung für die gesamte Kirche verbunden. Daher setzen wir grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD für die Mitarbeit voraus. Bei Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen steht eine unbefristete Planstelle in Vollzeit mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 BVGErgG zur Verfügung. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

#### **Aussagekräftige Bewerbungen erwarten wir bis zum 15. April 2021**

unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an den Vorsitzenden des Kirchenamtsausschusses:

**Herrn Superintendent**  
**Heiko Schütte**  
**Rühberg 5,**  
**29614 Soltau**  
**Tel. 05191 601-10**  
**E-Mail:**  
**Heiko.Schuette@evlka.de**

Weitere Auskünfte erteilen  
Herr Superintendent  
Ottomar Fricke,  
Walsrode  
Tel. 05161 9897-10  
E-Mail:  
Ottomar.Fricke@evlka.de

Frau Superintendentin  
Dr. Andrea Burgk-Lempart,  
Celle  
Tel. 05141 33880  
E-Mail:  
Andrea.Burgk-Lempart@evlka.de

**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Addis Abeba (Äthiopien), Toronto (Kanada), Oslo (Norwegen), Genf (Schweiz) aus.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf